



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
200 Kämmerer

Vorlagen-Nummer

043/08

1

Sitzungsvorlage

Datum: 12.02.2008

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Haupt- und Finanzausschuss	öffentlich	20.02.2008	
2. Genehmigung	Stadtrat	öffentlich	27.02.2008	
3.				
4.				

Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2008
- Dringliche Entscheidung -

Die am 20.02.2008 vom Haupt- und Finanzausschuss gemäß § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW gefasste dringliche Entscheidung mit dem nachstehenden Wortlaut wird genehmigt.

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse für das Haushaltsjahr 2008.

1. V

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft		Unterschriften	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☒ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Dringliche Entscheidung

Aufgrund des § 60 Abs. 1 Satz 1 GO NRW in der zurzeit gültigen Fassung entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss wie folgt:

Die als Anlage beigefügte Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite für die Stadtkasse für das Haushaltsjahr 2008 wird beschlossen.

I.	Sachverhalt
----	-------------

Gemäß § 89 GO NRW kann die Stadt zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen Kredite zur Liquiditätssicherung bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

Die in der Haushaltssatzung 2007 festgeschriebene Ermächtigung von 35.000.000,00 € reicht zur Aufgabenerfüllung nicht aus, sodass der Erlass einer Liquiditätssicherungssatzung erforderlich wird.

Da das Haushaltsaufstellungsverfahren 2008 nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor Mitte des Jahres abgeschlossen werden kann, ist der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite in Form einer Satzung durch den Rat gesondert festzusetzen.

Die Inanspruchnahme dieses Kredites zur Liquiditätssicherung ist nur möglich, wenn keine anderen Mittel zur Verfügung stehen.

Aufgabe des Kredites zur Liquiditätssicherung ist die Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit der Stadtkasse.

Unabhängig von der haushaltsmäßigen Deckung fallen bei der Ausführung des Haushaltsplanes der Eingang der geplanten Zahlungseingänge und die Verpflichtung der Stadt zur Leistungen der Ausgaben (Auszahlungen) regelmäßig soweit auseinander, dass die Stadtkasse nicht in der Lage ist, ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen. Zur Vermeidung dieses Zustandes hat der Gesetzgeber die Möglichkeit zur Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung geschaffen.

Anlage:

Satzung
über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite
für die Stadtkasse der Stadt Eschweiler für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Haupt- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Eschweiler im Wege einer Dringlichen Entscheidung gemäß § 60 Abs. 1 GO NRW in seiner Sitzung am 20.02.2008 folgende Satzung über die Festsetzung der Liquiditätssicherungskredite beschlossen:

§ 1
Liquiditätssicherungskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätssicherungskredite, die im Haushaltsjahr 2008 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden, wird auf

45.000.000,00 €

festgesetzt.

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss öffentlich beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Eschweiler vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Eschweiler, Februar 2008

Bertram
Bürgermeister